

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 31. August 1849.

35.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Neunteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Abnal. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. C. Klincksch und Sohn besorgt. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

### V e r o r d n u n g

Das Verbot der mit der Jahrszahl 1849 geprägten k. k. österreichischen Sechskreuzerstücke betreffend.

In Gemäßheit des in § 2 der Verordnung vom 8. September 1841 enthaltenen Vorbehalts hat man bisher geschehen lassen, daß österreichische Sechskreuzerstücke im Grenzverkehr mit den k. k. österreichischen Staaten nach dem Nennwerthe von  $\frac{1}{15}$  Thaler oder 2 Neugroschen auf's Stück in Zahlung verwendet wurden, und Man ist auch nicht gemeint, diese Verkehrsvereinerung weiter einzuschränken, als es die Sorge für Abwendung erheblicher Nachtheile von den diesseitigen Staatsangehörigen erheischt. Wenn jedoch genaue amtliche Proben ergeben haben, daß die im Jahre 1849 ausgeprägten Sechskreuzerstücke einen Silberwerth von nur 14,8234 Pfennigen haben, mithin gegen den äußeren Werth der Zweineugroschenstücke um den Betrag von 5,1766 Pfennigen zurückstehen, hiernächst auch eine Fähigkeit, selbige gegen vollwerthiges Courantgeld ohne erheblichen Verlust zum Umtausch bringen zu können, in hiesigen Landen nicht vorhanden ist, so kann dem Umlaufe derselben nicht länger nachgesehen werden.

Die unterzeichneten Ministerien verordnen daher:

daß vom 1. October dieses Jahres ab das in der Verordnung vom 8. September 1841 enthaltene Verbot fremder Scheidemünze rücksichtlich der mit der Jahreszahl 1849 geprägten österreichischen Sechskreuzerstücke unbedingt in Geltung treten und daher von diesem Tage an der Umlauf von Sechskreuzerstücken jenes Jahrganges auch für den Grenzverkehr nicht ferner geduldet, vielmehr gegen die Zuwiderhandelnden mit den § 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1840 angedrohten Strafen verfahren werden soll.

Dagegen bewendet es in Ansehung der vor dem Jahre 1849 ausgeprägten Sechskreuzerstücke einstweilen noch ferner bei der bisherigen, aus Rücksicht für den Grenzverkehr gewährten Duldung.

Hiernach haben sich alle die, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 22. August 1849.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

von Friesen. Behr.

Demuth.

### Ungarns Fall.

Wohl selten ist ein politisches Ereigniß von so außerordentlicher Wichtigkeit so plötzlich und unvorhergesehen eingetreten, als die Nachricht von der Unterwerfung des 30—40,000 Mann starken ungarischen Corps unter Görgey bei Vilagos. Niemand, selbst die Widersacher der Ungarn, war darauf

vorbereitet zu hören, daß der große Freiheitskampf, auf den ganz Europa mit der gespanntesten Theilnahme blickte, plötzlich zu Ende gebracht sei, und zwar ohne Schwertschlag, einzig und allein auf dem Wege der diplomatischen Verhandlung. Das Gefühl sträubt sich mit dem Gedanken sich vertraut zu machen, daß ein Görgey, dieser ritterliche Held, dem man bereits einen der strahlendsten Plätze in der